

Das Waffengesetz hat zur Aufbewahrung klare Regelungen

Waffenbesitzer müssen in der Regel **nachweisen können**, dass sie ihre Waffen **ordnungsgemäß aufbewahren** und gewährleisten, dass **keine Unbefugten** an diese gelangen.

Die korrekte Waffenaufbewahrung ist nicht nur **Thema in der Waffensachkunde**, sondern gilt auch als Voraussetzung für den **Erwerb einer Waffenbesitzkarte**, eines Waffen- oder Jagdscheins.

Das **Waffengesetz** stellt **bestimmte Anforderungen** an Waffenbesitzer was **den richtigen Umgang mit Waffen** und Munition anbelangt. Die Waffenaufbewahrung ist dabei ein **wichtiger Punkt**, der nicht unterschätzt werden sollte.

Wie Besitzer ihre Waffen **richtig aufbewahren**, welche Bedeutung der Paragraph 36 im Waffengesetz (**WaffG**) hat und welche **Sanktionen** bei Verstößen drohen können, erläutert der folgende Artikel näher.

Waffenaufbewahrung

Das **Waffengesetz** definiert, wie Waffen und Munition aufzubewahren sind, Wichtig sind hier die Paragraphen § 36 Waffengesetz (WaffG) sowie auch die §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (**AWaffV**)

Der Nachweis einer sicheren und vorschriftsmäßigen Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen muss der zuständigen Waffenbehörde vorgelegt werden. Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird das in der Regel als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen, die auf in einer Waffenbesitzkarte einzutragen sind, müssen laut Waffengesetz in einem Waffenschrank aufbewahrt werden.

